

**25. ordentliche Hauptversammlung
der VIENNA INSURANCE GROUP AG
Wiener Versicherung Gruppe**

13.05.2016

B E S C H L U S S V O R S C H L Ä G E

Zu Punkt 2. der Tagesordnung

**Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:**

BESCHLUSS:

Der im Jahresabschluss 2015 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von EUR 119.926.396,56 wird gemäß dem vom Vorstand erstatteten und vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates sowie vom gesamten Aufsichtsrat gutgeheißenen Vorschlag wie folgt verwendet:

Ausschüttung auf Stammaktien:

EUR 0,60 Dividende je Aktie
für 128.000.000 Stammaktien, somit EUR 76.800.000.

Als Auszahlungstag wird der 20.5.2016, als Record-Date der 19.5.2016 und als Ex-Tag dieser Dividende wird der 18.5.2016 bestimmt.

Insgesamt erfolgt daher eine Ausschüttung von EUR 76.800.000.

Gewinnvortrag:

Der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung

**Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden B E S C H L U S S fassen:**

BESCHLUSS:

Den Mitgliedern des Vorstandes wird für das Geschäftsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung

**Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden B E S C H L U S S fassen:**

BESCHLUSS:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:

BESCHLUSS:

Änderungen der Satzung in folgenden Paragraphen:

§ 8 der SATZUNG

ALT

...

1. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung so zu leiten, wie das Wohl der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer es erfordert.

der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3

...

NEU

...

1. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung so zu leiten, wie das Wohl der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer **sowie des öffentlichen Interesses** es erfordert. **Auch die Verfolgung von sachgerechten sozialen, wissenschaftlichen und kulturellen Vorhaben und Zielen dient dem Wohl der Gesellschaft.**

2. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn sich das Vorstandsmitglied bei seiner unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Dabei dürfen nicht nur rein wirtschaftliche, sondern insbesondere auch sachgerechte soziale sowie wissenschaftliche oder kulturelle Aspekte berücksichtigt werden.

der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3

...

§ 10 Absatz 1 der SATZUNG

ALT

...

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft.

...

NEU

...

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft. **Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gelten die Vorschriften über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.**

...

§ 12 Absatz 1 und 3 der SATZUNG

ALT

NEU

...

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen tunlichst aus den Reihen der gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt werden. Die Wahl ist jeweils vorzunehmen, sobald eines dieser Ämter zur Erledigung kommt sowie dann, wenn gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet wurden und daher – in Erfüllung der Vorschrift des zweiten Satzes - der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemäß zweiter Satz tunlichst aus den Reihen der entsendeten Mitglieder gewählt werden sollen.

...

3. Dritten gegenüber wird der Aufsichtsrat durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.

...

...

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen **oder zwei** Stellvertreter. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sollen tunlichst aus den Reihen der gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt werden. Die Wahl ist jeweils vorzunehmen, sobald eines dieser Ämter zur Erledigung kommt sowie dann, wenn gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet wurden und daher – in Erfüllung der Vorschrift des zweiten Satzes - der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemäß zweiter Satz tunlichst aus den Reihen der entsendeten Mitglieder gewählt werden sollen.

...

3. Dritten gegenüber wird der Aufsichtsrat durch den Vorsitzenden oder **einen** seiner Stellvertreter vertreten.

...

§ 13 Absatz 1, 2, 5 und 7 der SATZUNG

ALT

NEU

...

1. Der Aufsichtsrat wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, per Telekopie oder Email einberufen. § 94 des Aktiengesetzes wird hiedurch nicht berührt.

2. Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrates führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich, wobei als weiteres Erfordernis auch mindestens die Hälfte der entsendeten Mitglieder anwesend sein muss, es sei denn, dass keine Mitglieder entsendet wurden.

...

5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, wobei als weiteres Erfordernis für die gültige Beschlussfassung die Zustimmung der anwesenden gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung entsendeten Mitglieder erforderlich ist, es sei denn, dass keine Mitglieder entsendet

...

1. Der Aufsichtsrat wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden oder von **einem** seiner Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, per Telekopie oder Email einberufen. § 94 des Aktiengesetzes wird hiedurch nicht berührt.

2. Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrates führt der Vorsitzende oder **einer** seiner Stellvertreter. Zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder **eines** seiner Stellvertreter erforderlich, wobei als weiteres Erfordernis auch mindestens die Hälfte der entsendeten Mitglieder anwesend sein muss, es sei denn, dass keine Mitglieder entsendet wurden.

...

5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, wobei als weiteres Erfordernis für die gültige Beschlussfassung die Zustimmung der anwesenden gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung entsendeten Mitglieder erforderlich ist, es sei denn, dass keine Mitglieder entsendet

wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

...

7. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

...

wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden **der Sitzung**.

...

7. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt und vom Vorsitzenden oder **einem seiner** Stellvertreter unterzeichnet.

...

§ 20 Absatz 1 der SATZUNG

ALT

...

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von ihnen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.

...

NEU

...

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder **einer seiner** Stellvertreter. Ist keiner von ihnen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.

...

Zu Punkt 6. der Tagesordnung

Der Aufsichtsrat schlägt vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:

BESCHLUSS:

Als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 wird die
KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
bestimmt.
